



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

Schibli Elektrotechnik AG
Burgstrasse 28
6468 Attinghausen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **Dd**
Datum: **08.01.2016**

Allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe

Bewilligungsnummer **I-00331**
Bewilligungsinhaber: **Schibli Elektrotechnik AG
Burgstrasse 28
6468 Attinghausen**
Niederlassungen: **--**
Fachkundiger Leiter: **Arnold Arvid**
Beschäftigungsgrad: **100 %**
Weitere fachkundige
Personen: **--**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf die Art. 6 und 9 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) vom 7. November 2001 erteilt das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) dem obenerwähnten Bewilligungsinhaber aufgrund der Fachkundigkeit seines fest angestellten fachkundigen Leiters sowie den weiteren fachkundigen Personen mit Unterschriftsberechtigung gegenüber den Netzbetreiberinnen die allgemeine Bewilligung zur Ausführung von Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Daniela Di Bernardino
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
T +41 44 956 12 12, Fax +41 44 956 12 22
D +41 44 956 12 85
daniela.di-berardino@esti.ch
www.esti.admin.ch

Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligung tritt sofort in Kraft. Sie ist unbefristet gültig und nicht übertragbar. Sie gilt für die ganze Schweiz (Art. 18 Abs. 1 NIV).

Verlässt der technische Leiter, der die für die Erteilung der Bewilligung verlangten Fachkenntnisse besitzt, den Betrieb, so erlischt die Bewilligung (Art. 18 Abs. 2 NIV).

2. Änderung und Widerruf der Bewilligung

Der Bewilligungsinhaber muss dem ESTI innert zwei Wochen jede Tatsache melden, die eine Änderung der Bewilligung erfordert (Art. 19 Abs. 1 NIV).

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Bewilligungsinhaber oder sein Personal trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstossen (Art. 19 Abs. 2 NIV).

Das ESTI kann den Widerruf der Bewilligung öffentlich bekannt geben (Art. 19 Abs. 3 NIV).

3. Meldepflicht

Die in der Bewilligung aufgeführte Person muss Installationsarbeiten vor der Ausführung der Netzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilnetz die elektrische Installation mit Energie versorgt wird, mit einer Anzeige melden. Das gilt nicht für elektrische Installationen, deren Anschlusswert insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt. Der Sicherheitsnachweis ist in jedem Fall auszustellen (Art. 23 Abs. 1 NIV).

4. Betriebsinterne Schlusskontrolle

Vor der Übergabe der elektrischen Installation an den Eigentümer muss eine fachkundige Person oder ein Elektro-Kontrollleur/Chefmonteur eine Schlusskontrolle durchführen und in einem Sicherheitsnachweis die Ergebnisse dieser Kontrolle festhalten (Art. 24 Abs. 2 NIV).

Bei elektrischen Installationen, an denen gemeinsam mehrere Unternehmen mit je einem fachkundigen Leiter zusammengearbeitet haben, muss die Schlusskontrolle von der Person durchgeführt oder überwacht werden, die vom Eigentümer der Installation als für die Gesamtheit der Installation verantwortlich bestimmt wurde. Diese Person hat auch den Sicherheitsnachweis zu erstellen und zu unterzeichnen (Art. 24 Abs. 3 NIV).

5. Auflage

--

6. Gebühr

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuches und die Erteilung der Bewilligung beträgt Fr. 50.00 und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI



André Moser
Leiter Vollzug NIV ESTI/VN